

11.05.90

R

## Gesetzesbeschuß des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 206. Sitzung am 25. April 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/6721 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

- Drucksache 11/6154 -

In der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 01.06.90

Erster Durchgang: Drs. 568/89

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

##### § 1

###### Eignungsprüfung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften, der ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufe erforderlich sind, hat vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungszeugnisse im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) - ABL EG Nr. L 19 (1989), S. 16. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedsstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

##### § 2

###### Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Anwaltsberufes verfügt.

##### § 3

###### Prüfungsamt

(1) Prüfungsamt für die Eignungsprüfung ist das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt.

(2) Mehrere Länder können durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden. Die Zuständigkeit eines Prüfungsamts kann durch Vereinbarung auf die Eignungsprüfung von Antragstellern aus einzelnen Herkunftsmitgliedsstaaten beschränkt werden.

(3) Die Prüfung wird von einer Kommission mit mindestens drei Prüfern abgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Landesrecht kann vorsehen, daß die schriftlichen Leistungen statt von der Kommission auch von zwei Prüfern, die der Kommission nicht angehören mit, nicht einigten, ob eine Aufsichtsbearbeitung den Anforderungen genügt, so entscheidet ein dritter Prüfer, der vom Prüfungsamt bestimmt wird.

(4) Die Prüfer sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

##### § 4

###### Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird verweigert, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

##### § 5

###### Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen

1. das Öffentliche Recht oder das Strafrecht,
2. durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, des Handelsrechts, des Arbeitsrechts, des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.

Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

(2) Prüfungsinhalte sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht und die Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

#### § 6

##### Prüfungsleistungen

(1) Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.

(3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte, das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Aufsichtsarbeit geschrieben hat, und, falls eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt, zusätzlich das Fach dieser Arbeit.

#### § 7

##### Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Antragsteller über die nach § 2 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

#### § 8

##### Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden.

#### § 9

##### Verfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommission findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

#### § 10

##### Ermächtigungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ändern,
2. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere
  - a) die Bereiche des Pflichtfaches und der Wahlfächer
  - b) die Zulassung zur Prüfung
  - c) das Prüfungsverfahren
  - d) die Prüfungsleistungen
  - e) die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens
  - f) den Erlaß von Prüfungsleistungen
  - g) die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten
  - h) die Erhebung einer Gebühr.

#### § 11

##### Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

#### § 12

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Anlage zu § 1

Anwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

|                              |                                 |
|------------------------------|---------------------------------|
| – in Belgien:                | Avocat/Advocaat                 |
| – in Dänemark:               | Advokat                         |
| – in Frankreich:             | Avocat                          |
| – in Griechenland:           | Dikigoros                       |
| – in Irland:                 | Barrister, Solicitor            |
| – in Italien:                | Avvocato                        |
| – in Luxemburg:              | Avocat-avoué                    |
| – in den Niederlanden:       | Advocaat                        |
| – in Portugal:               | Advogado                        |
| – in Spanien:                | Abogado                         |
| – im Vereinigten Königreich: | Advocate, Barrister, Solicitor. |

## Artikel 2

### Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

#### § 1

#### Eignungsprüfung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für unmittelbaren Zugang zu einem der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufe erforderlich sind, hat vor der Zulassung zur Patentanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) – ABL EG Nr. L 19 (1989), S. 16. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

#### § 2

#### Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der

Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften über eine berufliche Qualifikation für patentanwaltliche Tätigkeiten verfügt.

#### § 3

#### Zuständige Stelle für die Prüfung

Die Eignungsprüfung wird vor der für die Patentanwaltsprüfung zuständigen Kommission bei dem Patentamt abgelegt.

#### § 4

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Patentamtes.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die **gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt** oder die durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

(3) Der Bescheid, durch den die Zulassung zur Prüfung versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Antragsteller zuzustellen.

#### § 5

#### Prüfungsfächer

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf zwei Pflichtfächer, ein Fach nach Wahl des Antragstellers (Wahlfach) und das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte.

(2) Pflichtfächer sind

1. das Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents oder eines Warenzeichens vor den nach deutschem Recht zuständigen Behörden und Gerichten, das Gebrauchsmuster- und das Geschmacksmusterrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
2. Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozeßrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind.

(3) Wahlfächer sind

1. Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind,
2. Recht der Arbeitnehmererfindungen.

#### § 6

#### Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit hat das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, die andere hat nach Wahl des Antragstellers das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder das Wahlfach zum Gegenstand.

(3) Der Antragsteller wird zu der mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte und das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder, wenn der Antragsteller in diesem Fach eine Aufsichtsarbeit geschrieben hat, das Wahlfach; genügt eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf das Fach dieser Arbeit.

## § 7

### Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Antragsteller über die nach § 2 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

## § 8

### Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden.

## § 9

### Prüfungsgebühr

Der Antragsteller, der zur Eignungsprüfung zugelassen wird, hat an den Präsidenten des Patentamts eine Prüfungsgebühr von 500 Deutsche Mark zu entrichten.

## § 10

### Ermächtigung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ändern,
2. die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere
  - a) die Zulassung zur Prüfung,
  - b) das Prüfungsverfahren,
  - c) die Prüfungsleistungen,
  - d) die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,
  - e) den Erlaß von Prüfungsleistungen,

f) die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten,

g) die Prüfungsgebühr,

3. die Zulassung von Antragstellern, die die Voraussetzung des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie erfüllen, zur Eignungsprüfung zu regeln.

## § 11

### Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Zulassung zur Patentanwaltschaft der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Patentanwalts in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Antragsteller nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

## § 12

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Anlage zu § 1

Patentanwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

|                      |                                      |
|----------------------|--------------------------------------|
| in Frankreich:       | Conseil en brevets d'invention       |
| in Italien:          | Consulente in Proprietà Industriale  |
| in Luxemburg:        | Conseil en Propriété Industrielle    |
| in den Niederlanden: | Octrooigemachtigde                   |
| in Portugal:         | Consultore em Propriedade Industrial |
| in Spanien:          | Agente de la Propiedad Industrial    |

### Artikel 3

#### Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts“.
- b) Nach dem Wort „erlangt“ wird eingefügt:  
„oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom ... (BGBl. I S. ...) bestanden“.

2. In § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Kammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

3. In § 101 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

### Artikel 4

#### Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Zugang zum Beruf des Patentanwalts“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Patentanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer nach Absatz 2 die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom ... (BGBl. ...) bestanden hat.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder einer der Gründe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 vorliegt, aus dem die Zulassung zur Patentanwaltschaft zu versagen wäre“ werden gestrichen.

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer die Prüfung nach § 8 oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessor“ zu führen.“

4. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 ist auf Bewerber, die die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden haben, nicht anzuwenden.“

5. In § 87 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Deutscher im Sinne des § 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und“ gestrichen.

6. § 184 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft oder einer auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist.“

### Artikel 5

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 10 und Artikel 2 § 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

01.06.90

**Beschluß**

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988  
über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome,  
die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für  
die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossen,  
dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 1990 verabschiedeten Gesetz  
gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.